

Offener Brief

an die 76. UN-Vollversammlung

und an

**UN-Generalsekretär António Guterres, Präsident der UN-Vollversammlung Abdulla Shahid,
Präsidentin des UN-Sicherheitsrates Geraldine Byrne Nason, Präsident von ECOSOC Munir Akram,
Präsident der COP 26 Alok Sharma, Exekutivdirektorin der UNEP Inger Andersen,
Präsidentin des Internationalen Gerichtshofes Joan E. Donoghue,
Präsident des Internationalen Strafgerichtshofes Chile Eboe-Osuji**

Im Interesse der effektiven Abwendung der weiteren akuten Verschärfung der Klimakatastrophe sowie im Interesse des Überlebens der gesamten Weltgemeinschaft wird beantragt, die vorläufige Tagesordnung der 76. UN-Vollversammlung um die folgenden Punkte zu ergänzen:

1. Beschließung der völkerrechtlichen Anerkennung des Paris Abkommens als „neues ius cogens“ gem. Art. 53 und 64 Wiener Vertragsrechtskonvention zur schnellstmöglichen und effektiven rechtlichen Durchsetzung des Paris Abkommens gegen entgegenstehende internationale Verträge mit der Folge, dass diese vom Internationalen Gerichtshof für nichtig erklärt werden können und damit insbesondere auch die Rechtsgrundlagen für exorbitante Schadensersatzforderungen von Konzernen gegen Staaten nichtig sind, die die Umsetzung des Paris Abkommens bislang massiv erschwert haben.
2. Beschließung der Feststellung, dass die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Paris Abkommens sowie insbesondere das massive Zuwiderhandeln gegen die Handlungspflichten aus dem Paris Abkommen durch Regierungen, Konzernchefs und/oder Investoren die Völkerstraftatbestände des (globalen) Völkermords gem. Art. 6(c) Rome Statute sowie des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. Art. 7 (1) (b) Rome Statute erfüllen, und der Internationale Strafgerichtshof von der UN-Vollversammlung ausdrücklich beauftragt wird, umgehend zur Abwendung dieser globalen Verbrechen - sowie auch zur Prävention – die Strafverfolgung gegen konkrete Täter einzuleiten.

Der Beschluss 1) ist möglich geworden

Dank der außerordentlich begrüßenswerten Rücknahme der höchst bedenklichen Beschlussvorlage der International Law Commission zum „ius cogens“, die eigentlich auf der 76. UN-Vollversammlung abschließend beschlossen werden sollte, in der das Paris Abkommen jedoch gar nicht für die Liste der „ius cogens“ vorgesehen war und auch der Rechtsweg zum Internationalen Gerichtshof eingeschränkt werden sollte.

Und beide Beschlüsse sind mit absoluter Dringlichkeit erforderlich aufgrund

- a) der höchst alarmierenden offiziellen und internen Berichte des Weltklimarates über den Stand der letztlich für alle Menschen tödlichen Erderhitzung sowie insbesondere über mehrere bereits irreversibel überschrittene globale Kipppunkte,
- b) der ausdrücklichen Warnungen der Weltorganisation für Meteorologie vor der Erreichung bzw. Überschreitung der 1,5°-Obergrenze des Paris Abkommens in ca. 2024 sowie einer nicht mehr aufhaltbaren globalen Erderhitzung auf für Menschen absolut tödliche 3° bis 6° und mehr,
- c) der fortgesetzten massiven Blockierung der schnellstmöglichen Umsetzung des Paris Abkommens durch Regierungen, Konzerne und Investoren,
- d) der „UN-Appell-Politik“, die offensichtlich als zu schwach und ineffektiv bewertet werden muss, insbesondere gegen massiv Kriminelle,
- e) des Erfordernisses eines entscheidenden „qualitativen Sprungs“ auf der COP 26 bezüglich der „nunmehrigen Bereitschaft“ aller Regierungen, Konzerne und Investoren zur sofortigen sowie drastischen Umsetzung des Paris Abkommens,
- f) der durch die Beschließung der „Aktivierung“ der zwei völkerrechtlichen Instrumente „ius cogens“ und Völkerstrafrecht endlich erfolgreich gelingen kann.

Vielen Dank!

Karlsruhe, 12. September 2021

Gisela Toussaint
Rechtsanwältin
Geigersbergstr. 31
76227 Karlsruhe
Germany
www.vrany.de